

# Hallenordnung

Die Reitanlage ist Eigentum des Reit- und Fahrvereins Grafenrheinfeld e. V. und für den Nutzen des Pferdesports bestimmt. Sachgemäße Behandlung und gegenseitige Rücksichtnahme sind Voraussetzung für einen reibungslosen Ablauf.

Die Vereinsmitglieder (und Pferdeeinsteller) sowie Besucher verpflichten sich, mit Betreten der Anlagen, die Hallenordnung anzuerkennen und einzuhalten.

Die Reithallen und offenen Reitplätze stehen nur Vereinsmitgliedern zur Verfügung, die die entsprechende Nutzungsgebühr für ihr jeweiliges Pferd entrichtet haben. Gast- und Fremdreitern ist es nur gestattet die Reitanlage zu nutzen, wenn dies vorher bei der Vorstandschaft angemeldet und die einmalige Nutzungsgebühr entrichtet wurde.

Jeder im Reitverein als aktiv gemeldete Reiter beteiligt sich an der Pflege und Erhaltung der Anlage durch eingeteilte Arbeitsdienste.

## 1. Allgemeines

- Alle Benutzer der Reitanlage müssen für Ihre Pferde den Abschluss einer Reitpferde-Haftpflichtversicherung dem Vorstand auf Verlangen schriftlich nachweisen können.
- Infektiöse Pferde oder Pferde mit Verdacht auf ansteckende Krankheiten sind von der Hallennutzung ausgeschlossen.
- Das Benutzen der Reitanlage erfolgt auf eigene Gefahr.
- Das Rauchen ist im gesamten Reithallenkomplex nicht erwünscht.
- Hunde dürfen sich auf der Anlage nicht frei bewegen und müssen ständig unter Aufsicht sein.
- Während der Pflegearbeiten der Reitanlagen haben alle Reiter, im eigenen Interesse, Rücksicht auf den Pflegedienst zu nehmen und nicht umgekehrt.
- Die Benutzung des Hindernismaterials steht allen Reitern frei. Der Benutzer hat für die Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen der Reitbahnen, sowie an den Hindernissen durch ihn oder einen Beauftragten verursacht werden.
- Reitunterricht durch einen, dem Reitverein „fremden“ Reitlehrer, auch von Privatpersonen, bedarf der vorherigen Zustimmung der Vorstandschaft.
- Das Bewegen eines Pferdes auf den gesamten Reitflächen ist nur mit Trense gestattet. Ausnahme: Laufen lassen in der kleinen Halle.
- Die Beregnungsanlage darf nur von ausgewiesenen Personen in Betrieb genommen werden.
- Reiten ohne Reithelm ist auf der gesamten Anlage nicht gestattet.
- Aus Sicherheitsgründen ist das Durchreiten zwischen der großen und der kleinen Reitfläche nicht erlaubt.

## 2. Beide Hallen

- Beim Betreten und Verlassen der Reithallen ist laut „Tür frei“ zu rufen. Erst nach der Antwort „Tür ist frei“ darf die Bandentür geöffnet werden.
- Die Bandentüren sind stets geschlossen zu halten.
- Zur Schonung des Hallenbodens ist unmittelbar nach dem Reiten abzumisten. Bei Zuwiderhandlung wird ein Bußgeld von 50 Euro erhoben.

- Nach Verlassen der Reitflächen sind die Hufe auszukratzen. Hufkratzer liegen an den Ausgängen bereit. Anschließend sind die Vorplätze zu kehren.
- „Linke-Hand-Reiter“ haben grundsätzlich Vorfahrt. „Rechte-Hand-Reiter“ weichen auf den 2ten, besser 3ten Hufschlag aus.
- Der letzte Reiter hat die Hallenbeleuchtung auszuschalten und die Eingangstore zu schließen.
- Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

### **3. Kleine Halle**

- Longieren und Freilaufenlassen geht hier vor Reiten.
- Freilaufen:
  - Grundsätzlich geschieht das Freilaufen eines Pferdes auf eigene Gefahr.
  - Der Reitverein übernimmt hierfür keine Haftung.
  - Ohne Aufsicht ist auch bei geschlossenen Hallentoren das Freilaufen untersagt.
  - Das Freilaufen der Pferde setzt voraus, dass die Halle hinterher wieder in einen ordentlichen Zustand versetzt wird. Unebenheiten und Löcher sind wieder zu beseitigen. Ein Rechen steht hierfür bereit.
  - Freilaufen lassen geht samstags zwischen 8 und 10 Uhr vor Longieren und Reiten. Außerhalb dieser Zeit ist das Freilaufen lassen nur gestattet, wenn sich kein anderes Pferd auf der anderen Reitfläche befindet.
- Longieren
  - Es dürfen höchstens zwei Pferde gleichzeitig longiert werden.
  - Für Longierarbeit können Stangen und Cavalettis eingesetzt werden, müssen aber danach wieder aufgeräumt werden.
  - Wenn möglich nicht punktuell longieren.
- Grundsätzlich soll nicht gesprungen werden. Ausnahme hierbei ist das Freispringen. Die Sprünge sind danach wieder zu verräumen.

### **4. Große Halle**

- Das Longieren, Freilaufen und Freispringen ist strengstens verboten.
- In der großen Reithalle steht immer ein Trainingsparcours. Dieser darf individuell verändert werden.
- Parcourspringen und- oder Spring- bzw. Reitunterricht sollte bis 2 Tage vorher angekündigt werden. Dem Reitschüler ist somit Vorrang gewährt.

### **5. Haftung**

Der Reitverein haftet für Schäden, die aus der Benutzung der Reitanlage entstehen, jedoch nur im Rahmen der bestehenden Haftpflichtversicherungsverträge.

Der Reitverein haftet nicht für Schäden an Pferden und an anderem Eigentum des Besitzers wenn dies durch reiterliches Fehlverhalten verursacht wird.

### **6. Ausschluss aus der Reitanlage**

Der Reitverein Grafenrheinfeld e. V. hat das Recht, Reiter und Besucher, die trotz Verwarnung wiederholt gegen die Hallenordnung verstoßen, ein Hausverbot auszusprechen. Dies gilt auch bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz oder grob unreiterliches Verhalten.